

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Nach [Art. 30 Abs. 1 DSGVO](#) hat der [Verantwortliche](#) ein Verzeichnis aller [Verarbeitungstätigkeiten](#) zu führen, für die er zuständig ist.

Der Inhalt dieser Übersichten wird von der [DSGVO](#) konkret vorgegeben. Neben dem Verfahren und einer Beschreibung sind der Zweck der [Verarbeitung](#), die Rechtsgrundlage, [betroffene Personen](#), [betroffene Datenkategorien](#), [Empfänger](#) der [Daten](#) [Löschfristen](#) anzugeben.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

<https://juristi.de/home/index.php?quiz/>